

FR_GERICHTE 603 2015 185 vom 18. März 2016

FR Kantonsgericht, 2016-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2015_185

FR: FR_GERICHTE 603 2015 185 du 18 mars 2016

IT: FR_GERICHTE 603 2015 185 del 18 marzo 2016

Regeste

Entscheid des III. Verwaltungsgerichtshof des Kantonsgerichts | Strassenverkehr und Transportwesen

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 12 des kantonalen Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr [AGSVG; SGF 781.1] in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Die Beschwerdeführerin ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 76 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auch wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

E. 3

Nach der Rechtsprechung darf die Verwaltungsbehörde von den tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil nur abweichen, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren, oder wenn sie zusätzliche Beweise erhebt, sowie wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt hat (vgl. BGE 137 I 363 E. 2.3.2). Die Verwaltungsbehörde hat vor allem auf die Tatsachen im Strafurteil abzustellen, wenn dieses im ordentlichen Verfahren mit öffentlicher Verhandlung unter Anhörung von Parteien und Einvernahme von Zeugen ergangen ist, es sei denn, es bestünden klare Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Tatsachenfeststellung; in diesem Fall hat die Verwaltungsbehörde nötigenfalls selbstständige Beweiserhebungen durchzuführen (BGE 136 II 447 E. 3.1). Die Verwaltungsbehörde ist aber auch an einen Strafscheid

Kantonsgericht KG Seite 4 von 8 gebunden, der im Strafbefehlsverfahren ergangen ist, bei dem die Behörde auf einen Polizeibericht abstellt, der auf Wahrnehmungen der Polizeibeamten an Ort und Stelle beruht und sich auf Aussagen von Beteiligten stützt, die unmittelbar nach dem Vorfall eingeholt wurden und für den Führerausweis massgebend sind. Dies gilt namentlich, wenn der Betroffene weiss oder davon ausgehen muss, dass

neben dem Strafverfahren ein Administrativverfahren eröffnet wird. Entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben muss der Betroffene allfällige Verteidigungsrechte und Beweisanträge im Strafverfahren vorbringen und dort ggf. alle Rechtsmittel ausschöpfen (BGE 123 II 97 E. 3c/aa; 121 II 214 E. 3a). Anders als bei der tatsächlichen Würdigung des Sachverhaltes ist die Verwaltungsbehörde bei der rechtlichen Würdigung frei, ausser die rechtliche Qualifikation hängt stark von der Würdigung von Tatsachen ab, die der Strafrichter besser kennt, etwa weil er die Beschuldigten persönlich einvernommen hat (BGE 136 II 447 E. 3.1).

E. 4

a) Vorliegend wird in tatsächlicher Hinsicht im Strafbefehl insbesondere festgehalten, dass die Beschwerdeführerin als Lenkerin eines Personenwagens auf der A1 einen anderen Personenwagen überholte und nach dem Überholmanöver ohne die Richtungsanzeige einzustellen abrupt und unvorsichtig rechts auf die Normalspur gewechselt hat. Die Führerin des Personenwagens, der sich auf der Normalspur befand, musste deshalb brüsk bremsen und nach rechts ausweichen, um eine Kollision zu vermeiden. Dieser Strafbefehl vom 26. August 2015 ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen; dies, obwohl die Vorinstanz die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 19. Februar 2015 explizit darauf aufmerksam machte, dass sie zur Wahrnehmung ihrer Verteidigungsrechte sämtliche Argumente bereits im Strafverfahren vorzubringen und ggf. entsprechende Rechtsmittel zu ergreifen habe. b) Entsprechend hat die Vorinstanz der angefochtenen Verfügung zu Recht den im Strafbefehl etablierten Sachverhalt zugrunde gelegt, und ist mithin in tatsächlicher Hinsicht insbesondere davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin einen unvorsichtigen Fahrstreifenwechsel gemacht und es dabei unterlassen hat, die Richtungsanzeige zu betätigen. Die Beschwerdeführerin bringt denn in ihrer Beschwerde auch keine Anhaltspunkte vor, welche ein Abweichen von diesem Sachverhalt implizieren würden.

E. 5

a) In rechtlicher Hinsicht ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Fahrzeugführer, der seine Fahrrichtung ändern will, wie beispielsweise zum Überholen und Wechseln des Fahrstreifens, auf den Gegenverkehr und die ihm nachfolgenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen hat (Art. 34 Abs. 3 SVG). Er darf auf Strassen, die für den Verkehr in gleicher Richtung in mehrere Fahrstreifen unterteilt sind, seinen Streifen nur verlassen, wenn er dadurch den übrigen Verkehr nicht gefährdet (Art. 44 Abs. 1 SVG). Wenn er überholen will, muss er schliesslich nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) vorsichtig ausschwenken und darf nachfolgende Fahrzeuge nicht behindern. b) Die Beschwerdeführerin hat diese Verkehrsregeln verletzt, indem sie nach dem Überholmanöver abrupt und unvorsichtig und ohne die Richtungsanzeige einzustellen rechts auf die Normalspur wechselte, so dass die auf der Normalspur fahrende Lenkerin brüsk bremsen und nach rechts ausweichen musste, um eine Kollision zu vermeiden. Ihre Einwände, dass sie kein Auto in ihrer Nähe vermutet bzw. gesehen und aus diesem Grund nicht geblinkt habe, und dass die Lenkerin des neben ihr auf der Normalspur fahrenden Personenwagens am Ereignis zumindest eine Mitschuld trage, sind nicht geeignet, diesen Schluss in Frage zu stellen, zumal die Beschwerdeführerin diese Kritik mit der Einsprache gegen den Strafbefehl hätte vorbringen können und müssen.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 8 c) Nach Art. 16 Abs. 2 SVG wird bei Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG; SR 741.03) ausgeschlossen ist, der Führerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen. Bei den oben beschriebenen von der Beschwerdeführerin begangenen Widerhandlungen kommt ein Verfahren nach dem OBG aufgrund von Art. 2 lit. a OBG und Art. 3 Abs. 1 OBG in Verbindung (e contrario) mit der Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV; SR 741.031) nicht in Frage. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung geschlossen, dass (insbesondere) eine schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften vorliege, und hat folglich der Beschwerdeführerin den Führerausweis für drei Monate entzogen. Die Beschwerdeführerin argumentiert, dass sie lediglich eine leichte Widerhandlung begangen habe. Nachfolgend ist deshalb die Schwere der Widerhandlung zu prüfen. d) Das Gesetz unterscheidet zwischen der leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlung (Art. 16a-c SVG). Gemäss Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG begeht eine leichte Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft, sofern ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft. Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG). Leichte und mittelschwere Widerhandlungen werden von Art. 90 Abs. 1 SVG als einfache Verkehrsregelverletzungen erfasst (BGE 135 II 138 E. 2.4). Gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG begeht eine schwere Widerhandlung, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Nach einer schweren Widerhandlung, welche einer groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG entspricht (BGE 132 II 234 E. 3), wird der Führerausweis für mindestens drei Monate entzogen (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG). Die Annahme einer schweren Widerhandlung setzt kumulativ eine qualifizierte objektive Gefährdung und ein qualifiziertes Verschulden voraus. Der objektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG ist dann erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet. Auf subjektiver Seite verlangt der Tatbestand ein schweres Verschulden (Urteil BGer 1C_456/2011 vom 28. Februar 2012 E. 3.1 und E. 3.2). Ist die Gefährdung gering, aber das Verschulden hoch, oder umgekehrt die Gefährdung hoch und das Verschulden gering, liegt nur eine mittelschwere Widerhandlung vor (Urteil BGer 6A.16/2006 vom

E. 6

a) Schliesslich sind für die Dauer des Führerausweisentzuges nach Art. 16 Abs. 3 SVG die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden. Nach einer schweren Widerhandlung ist der Führerausweis gemäss Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG für mindestens drei Monate zu entziehen. b) Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung den Führerausweis für die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer entzogen. Die verfügte Entzugsdauer von drei Monaten ist damit nicht zu beanstanden und darf – obwohl die Beschwerdeführerin namentlich einen guten Leumund hat und beruflich auf den Führerausweis angewiesen ist – gemäss dem Gesetz nicht unterschritten werden. c) Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich eine Staffelung des Vollzugs beantragt, ist darauf hinzuweisen, dass dies gesetzlich nicht vorgesehen und nach der Praxis des Bundesgerichts

ausgeschlossen ist, insbesondere weil ein ratenweiser Vollzug des Entzugs nach Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 den Bedürfnissen des fehlbaren Lenkers nicht dem gesetzgeberischen Konzept entspricht und die Erreichung der präventiven und erzieherischen Massnahmenzwecke in Frage stellen würde (BGE 134 II 39 E. 3; Urteil BGer 1C_288/2008 vom 22. Dezember 2008 E. 4). Auch hatte das Bundesgericht namentlich eine Sonderbehandlung von besonders massnahmenempfindlichen Berufsgruppen erwogen und unter Hinweisen auf die parlamentarische Beratung schliesslich verworfen (BGE 134 II 39 E. 3; 132 II 234 E. 2.3). Dem Kantonsgericht ist es deshalb verwehrt, eine Staffelung des Vollzugs zu gewähren.

E. 7

Soweit schliesslich die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 4. Dezember 2015 sinngemäss eine persönliche Anhörung beantragt, wird dieser Antrag abgelehnt: Das Gericht geht in einer antizipierten Beweiswürdigung davon aus, dass die mündliche Befragung der Beschwerdeführerin keine weiteren Erkenntnisse zu vermitteln vermöchte (dies auch deshalb, weil sie ihre Einwände im Rahmen des Strafverfahrens hätte vorbringen müssen), weshalb darauf verzichtet wird. Eine solche antizipierte Beweiswürdigung ist zulässig (vgl. u.a. BGE 131 I 153 E. 3), zumal die Parteien grundsätzlich keinen Anspruch auf eine mündliche Anhörung haben (Art. 57 Abs. 2 VRG).

E. 8

Im Ergebnis erweist sich damit der von der Vorinstanz verfügte Warnungsentzug des Führerausweises für die Dauer von drei Monaten, basierend (insbesondere) auf einer schweren Widerhandlung, als gerechtfertigt. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz vom 1. Oktober 2015 ist zu bestätigen.

E. 9

Die Kosten, die auf CHF 600.- festgelegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsverwaltung [TarifVJ; SGF 150.12]). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 137 Abs. 1 VRG).

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Gerichtskosten von CHF 600.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 18. März 2016/dgr Präsidentin Gerichtsschreiber-Praktikant

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.